

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1812**

12.2.1812

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Mittwoch den 12. Februar. 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizey-Verordnungen.

Die Aufsicht auf die Gesundheit und Güte des Schlachtviehes betreffend.

Zur möglichster Sicherung des Publikums gegen den Verkauf ungesund und geringen Fleisches, so viel dies bei dem Mangel eines hinlänglich geräumigen Schlachthaus geschehen kann, wird verordnet:

- 1.) In der Regel ist das Schlachten des Viehes auf die Nachmittagsstunden von 1 bis Abends bestimmt.
- 2.) Während dieser Zeit sollen in der Regel beide Fleischbeschauer, der Stadtbaumeister Braun, und der Rathsverwandte Wagner in dem Schlachthaus anwesend seyn. Sie sollen aber unter sich die Einrichtung treffen, daß ohnfehlbar einer von ihnen gegenwärtig ist.
- 3.) Auch der SchlachthausAufseher soll während dieser Zeit ohnfehlbar selbst gegenwärtig seyn, und sich nicht durch jemand anders von seinen Leuten ersetzen lassen.
- 4.) Auch der PolizeyInspektor soll sich fast täglich zur Visitation einfinden.
- 5.) Wenn außer der Zeit von Nachmittags 1 Uhr bis Abends ein Metzger in dem Schlachthaus würde schlachten müssen, so hat er einen der beiden Fleischbeschauer herbei zu holen.
- 6.) Der SchlachthausAufseher darf schlechterdings nicht zugeben, daß ein Stück Vieh geschlachtet werde, ohne daß einer der Fleischbeschauer oder der PolizeyInspektor dasselbe lebendig im Schlachthaus gesehen und gegenwärtig waren, wenn es aufgebrochen wird.
- 7.) Die Fleischbeschauer und der PolizeyInspektor haben den Gesundheitszustand des Viehes im lebendigen Zustand und nach dem Schlachten aufs genaueste zu beobachten, und wenn sie eine Beschaffenheit des Viehes fänden, welche den Genuß des Fleisches ganz oder zum Theil verdächtig machen sollten, so haben sie die Hinwegschaffung des Fleisches anzuordnen, und zwar so, daß dasselbe urkundlich verlocht wird. Zu dieser Aufsicht kann einer der im Bezirk des Mühlburger Thors postirten Polizeybediener verwendet werden.
- 8.) Wenn sich die Metzger durch eine solche Maasregel beschwert erachten, so soll das Verlochen suspendirt, das befragte Fleisch in genaue Verwahrung gebracht, und dem Polizeydirector die Anzeige gemacht werden.
- 9.) Rückichtlich der Güte und des Tares des Fleisches ist folgendes genau zu beobachten:
 - a.) nur völlig ausgemästetes Ochsenfleisch hinlänglich großer Ochsen, soll zum Tar des Mastochsenfleisches zugelassen, alles andere aber verhältnißmäßig herabgeschätzt werden, so daß jedes Stück Vieh nach der Qualität des Fleisches eigends geschätzt wird.
 - b.) Das Nämliche soll bei Kälbern statt finden, und sollen nur große fette Kälber zu dem vollen Preis des Tares zugelassen, geringes Kalbfleisch aber auch niedriger taxirt werden.
 - c.) Um dieses zu vollziehen, hat der PolizeyCommissär unter Assistentz der Fleischschäzer, sowohl in der Metzger als in den Läden der Metzger die nöthigen Aufsichtsanstalten zu treffen.

Karlsruhe den 2ten Februar 1812.

Großherzogliche Polizey-Direction.

Der Polizey-Director

C. v. Baur.

Krautschneiden, Kümmel- und Wachholderbeere Verkauf betreffend.

In hiesiger Residenzstadt soll niemand Kraut schneiden, oder Kümmel und Wachholderbeere verkaufen, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß von Großherzoglicher Polizeydirection zu haben.
Karlsruhe den 7ten Februar 1812.

Der Polizey-Director.
E. v. Baur.

Das Beherbergen der Fremden und der Einheimischen betreffend.

Längst schon besteht die Verfügung, daß niemand fremde Personen bei sich im Logis haben solle, ohne die Anzeige davon bei der Polizey zu machen. Es pflegt diese Vorschrift aber selten befolgt zu werden. Man will also das hiesige Publikum an die Beobachtung dieser Vorschrift nochmals erinnern.

Verschiedene seit kurzem vorgekommene Vorfälle haben gezeigt, daß auch noch folgender gedoppelte Unfug dahier nicht selten vorkommt. Theils erlaubet sich manches Gesinde ohne Wissen und Erlaubniß der Dienstherrschaften, andere ausgetretene oder sonst herumschwärmende Personen bei sich über Nacht zu behalten und zu beherbergen: theils aber nehmen hiesige Einwohner, ohne vorher bei der Polizey Erlaubniß erhalten zu haben, fremde Personen, oft gar schwangere Dirnen bei sich in Wohnung auf, und jene kommen dann bei ihnen nieder. Um diesem Unfug vorzubeugen, werden hierdurch alle dergleichen unerlaubte Beherbergungen und Ausnahmen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe verboten.

Karlsruhe den 10ten Febr. 1812.

Großherzogliche Polizeydirection.
E. v. Baur.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Amtsrevisor sieht sich genöthigt, um Ordnung in seinem Geschäftskreis zu erhalten, den betreffenden Personen aus dem Stadt- und Landamt Karlsruhe, welche mit ihm zu sprechen haben, sey es, um Nachfrage zu thun, oder um sich Rathes zu erholen, oder um Verträge zu schließen und Urkunden ausfertigen zu lassen, in der Woche 2 Tage, nemlich den Montag und Freitag zu bestimmen; so daß also künftig, da man sich die übrigen Wochentage zum Revidiren und zu andern Arbeiten vorbehält, ausser wichtigen und dringenden Fällen Niemand, als wer besonders bestellt ist, bei dem Amtsrevisorat vorkommen kann.

Karlsruhe, den 1. Febr. 1812.
Obermüller.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [HausVersteigerung.] Der Adlerwirth Kaufmann in Knielingen ist entschlossen, nach eingeholter amtlicher Erlaubniß Mittwoch den 26ten

Februar 1812, Vormittag um 9 Uhr, sein neues massiv aufgeführtes, mit 2 Kellern, vielen geräumigen Zimmern und Stallungen, nebst einer gut eingerichteten Dehlmühle versehenes Wirthshaus zum goldenen Adler in Knielingen, nebst einem dazu gehörigen halben Morgen großen Garten, öffentlich versteigern zu lassen. Am nemlichen Tage Nachmittags, wird er seine übrigen Güter im Felde als Aecker und Wiesen und am folgenden Tage einen großen Theil seiner Fahrniß, bestehend in Weißzeug und Bettwerk, Faß und Wandgeschirr, allerhand sonstigen Hausrath und Vieh mit versteigern lassen. Auswärtige Liebhaber müssen sich mit einem beglaubigten Attestat über ihre Vermögensumstände ausweisen.

Karlsruhe den 5ten Hornung 1812.
Großherzogl. Amtsrevisorat.

Karlsruhe. [Hausverkauf.] Die Eigenthümer von No. 176. in der Rittergasse, zwischen Herrn Staatsmedikus Meier und Herrn Friedrich Dänzer, der reitenden Post gegenüber, sind gesonnen, ihr Haus aus freier Hand zu verkaufen, die allenthalben Liebhaber dazu können es täglich einsehen.

Karlsruhe. [Anzeige und Empfehlung.] Maurermeister Müller benachrichtigt das verehrliche Publikum, daß er eine Niederlage Kalkergyps in seinem Hause nächst dem Mühlburger Thor, dem Schlachthaus gegenüber errichtet und mit dem in Darland gelegenen Vorrath stark vermehrt hat. Der Preis ist für das Simri 14 kr., wie er in Darland verkauft wurde. Auch ist bei ihm weißer gebrannter Gyps der Gr. à 1 fl. 12 kr. und Alabastergyps der Gr. à 1 fl. 48 kr. zu haben. Er empfiehlt sich aufs Beste und bittet um geneigten Zuspruch.

Ettlingen. [KlasterholzVersteigerung.] Montag den 24. Febr. werden im herrschaftlichen Wald Forchheimer Forsts 150 Klafter weiches Holz öffentlich versteigert. Der Anfang wird um 9 Uhr gemacht und die Streiglustigen im Orte Forchheim oder im Wald selbst erwartet.

Ettlingen, den 10. Febr. 1812.

Großherzogl. Forstinspektion.

Mannheim. [Stangenrohre feil.] Bei Unterzeichnetem ist Stangenrohre bester Qualität für Schreiner und Stuhlmacher um billigen Preis zu haben. Auswärtige Liebhaber wollen sich gefälligst in portofreien Briefen wenden an

Schreiner Nikolaus Gerlach,

Lit. S. 3. No. 15. nächst der reformirten Kirche in Mannheim.

Kastadt. [BauholzVersteigerung.] Auf Montag den 2ten Merz d. J. wird auf der obern Biegelhütte dahier ein Quantum meistens von der Hand geschnittenes EichenBauholz, bestehend in KellerBalken, Schwellen, Pfosten und mehrstentheils Kiegeleholz; auch etwas MauerLatten sammt Rahmenschenkel nebst Bordten verschiedener Länge und Breite öffentlich gegen baare Zahlung (oder gerichtliche Versicherung was den Werth von 150 fl. übersteigt auf Jahresfrist) versteigert. Auch werden einige 100 Stück TannenBordt und Latten beigefügt vom 24ten Febr. an, kann sämtliches Holz den Werth im niedrigsten, jetzt geltenden Preis angenommen, über 2000 fl. betragend, in mehreren Loosen aufgesetzt, eingesehen werden. Der Eigenthümer ladet hiermit höflichst sämtliche Bauhändler ein, auf bestimmten Tag sich einzufinden, indem vorher kein Schuh abgegeben wird, damit Jedermann des ganzen Quantum wegen versichert bleibe, worüber auch bei der Zimmermeister Keinin Wittwe dahier, näher Erkundigung eingelesen werden kann.

Kastadt den 7ten Febr. 1812.

Willingen. [KaufAntrag.] Die Gebäulichkeiten der bisherigen Färbereifabrik in der Großherzogl. Badischen Donaukreisstadt Willingen sind zum Verkauf ausgesetzt. Sie bestehen in 1) einem geräumigen massiv und sehr geräumigen Wohn- und Fabrikhaus mit Hintergebäude, Scheuer, Stallung, geschlossenem Hof, welches in der Mitte der Stadt an einer Hauptstraße und folglich in der besten Lage steht, zu allen Gewerben, Handlung, so wie auch zur Oekonomie sehr geschickt ist, 2) in einem Waschhaus und dem daranstoßenden gut eingezäunten Garten, vor dem obern Thor, an welchem ein Mühlbach vorbeifließt, auch sind 3) mehrere Geräthschaften, und darunter ein gut erhaltener kupferner Kessel, 99 Pfund schwer, zu verkaufen. Liebhaber können alles täglich in Augenschein nehmen und ihre Angebote bei dem seitherigen Direktor dieser Fabrik, J. M. Eddet, daselbst schriftlich oder mündlich thun, auch bei demselben die Kaufbedingungen erfahren. Willingen, den 24. Jan. 1812.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Mühlenverleihung.] Die Bestandzeit der Fleckensmühle zu Biankenloch, welche in einem Mahl- und einem Gerbgang, auch einer Hanfreibe und Sägemühle besteht, und wozu noch 2½ Morgen Garten und Wiesen gehören, geht bis Georgii d. J. zu Ende, und wird letztere deshalb bis Mittwoch den 26. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Biankenloch für 3 weitere Jahre in öffentlicher Steigerung verlehnt werden.

Karlsruhe, den 26. Jenner 1812.

Großherzogl. Landamt.

Karlsruhe. [Logis.] Beim Webermeister Stempf in der verlängerten Erbprinzenstraße sind auf den 23. April 3 Zimmer, Küche, Keller u. im untern Stock zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Adlergasse No. 451. ist der dritte Stock zu verleihen, bestehend in 5 tapezirten Zimmern, Küche, Keller, Speisekammer, Holzremis und Waschhaus, und kann auf den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Heinrich Reiß in der Kutschenfabrik ist ein Logis, bestehend in 4 Zimmern und 1 Küche u. zu verleihen, und kann sogleich oder auf den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Am Linkenheimer Thor No. 31. ist ein Logis zu vermieten, besteht in einer Stube, 2 Kammern und Küche, und kann auf den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Beim Schlosser Müller in der Bähringerstraße ist der untere Stock, bestehend in 3 Zimmern, Küche, Keller, Holzremise und Waschhaus zu verleihen, und auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] Beim Hoffalter Schönher in der Friedrichstraße ist der obere Stock auf den 23. April zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Hofschirgus Sievert sind 3 Zimmer zu verleihen, wovon eins täglich und zwei bis den 23. April bezogen werden können.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Stallverwalter Dill in der Waldhornstraße ist der obere Stock, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Spricher, Speicherkammer, Keller, Holzremise und Waschhaus zu verleihen, und kann auf den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Beim Bäckermeister Sauter in der Friedrichstraße sind 3 Zimmer für ledige Herren mit oder ohne Meubel zu verleihen, und auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Kaminseger Bauß nächst dem Marktplatz ist ein Logis, bestehend in 5 Zimmern, wovon 3 tapeziert und heizbar sind, nebst aller Bequemlichkeit auf den 23. April zu vermieten.

Karlsruhe. [Logis.] In der verlängerten Herrngasse bei Zimmermann Geiger sind im obern Stock 3 heizbare Zimmer, wovon 2 tapeziert, Magdkammer, Küche, Keller, Speicherkammer und Holzremise sogleich oder auf den 23. April zu vermieten.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Heinrich Lang in der Bähringerstraße ist ein bequemes Logis auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Caffetier Reinhard sind einige Zimmer für ledige Herren auf den 23. April zu vermieten.

Karlsruhe. [Logis.] In der langen Straße, der fahrenden Post gegenüber, ist auf den 23. April eine Wohnung, bestehend in 6 Piegen, nebst Küche, Keller, Waschhaus und Holzremise zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Nahe am Markt ist im zweiten Stock ein schönes Logis für ledige Herren zu verleihen, und auf den 23. April zu beziehen. Das Nähere ist auf dem Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] Im Bogelschen Haus in der neuen Herrngasse bei Hoffschauspieler Walter ist im untern Stock vornenheraus 1 meublirtes Zimmer täglich zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Stadtanlage in No. 671. ist der obere Stock, bestehend in 4 Zimmern, Alkov, Küche, Keller, Speicher, Speicherkammer, Holzremise und Waschhaus zu verleihen, und auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] Im vordern Bickel zwischen der Bären und Lammgasse No. 53. ist der mittlere Stock mit Zugehör zu vermieten, und auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Gartenverleihung.] Ein halber Morgen Garten mit tragbaren Desfbäumen vor dem Ettlinger Thor ist zu verleihen. Das Nähere erfährt man auf dem Comptoir dieses Blattes.

Kommerzial-Anzeigen.

Karlsruhe. [Anzeige.] Die verehrtesten Mitglieder der Lesegesellschaft werden hiermit von der bevorstehenden Sammlung der Beiträge zur Kasse, für das laufende Quartal benachrichtigt und gebeten, solche an den deshalb sich einfindenden Empfänger gefällig zu berichtigen.

Karlsruhe, den 11. Febr. 1812.

Die Kommission des Museums.

Karlsruhe. [Anzeige.] Unterzeichneter benachrichtigt ein geehrtes Publikum, daß er heute seinen mit allen möglichen Spezerey, auch mit den gangbarsten Farb- und Materialwaaren, ächten Oberländer Kirchwasser und Languedoker Brandwein versehenen Laden in der langen Straße, der fahrenden Post gegenüber eröffnet hat, und bittet unter der Versicherung guter und billiger Bedienung um geneigten Zuspruch. Karlsruhe, den 10. Febr. 1812.

M. Goll.

Karlsruhe. [Logisveränderung und Empfehlung.] Unterzeichnete macht an durch bekannt, daß sie ihre bisherige Wohnung verändert, nunmehr in der Rittergasse das Haus No. 164. sich angekauft hat. Sie empfiehlt sich hiermit einem verehrungswürdigen Publikum zu geneigtem Zuspruch und verspricht jederzeit gute und prompte Bedienung.

Glafer Kellers Wittve.

Fremde vom 7. bis 11. Februar.

in verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

Herr Forstmeister von Münzesheim aus Ettlingen. Hr. Hofrichter von Neurath und Hr. Physikus Doktor Haug aus Rastatt. Hr. Postsekretär Schler aus Freiburg. Hr. Oberbürgermeister Reinhard aus Mannheim. Hr. Generalmajor Lingg aus Freiburg.